

Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Die neue COVID-19-Investitionsprämie
für Unternehmen

Verlustrücktrag

Degressive AfA und beschleunigte
lineare Gebäudeabschreibung

Entlastungen für die Land- und Forstwirtschaft

Personalverrechnungstechnische Aspekte

Entlastungen für die Land- und Forstwirtschaft

Da die Land- und Forstwirtschaft in den letzten Jahren aufgrund von extremen Witterungsverhältnissen infolge des Klimawandels zusehends mit Einkommensschwankungen zu kämpfen hat, wurde mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020, BGBl I 2020/96) ein steuerliches Entlastungspaket geschmiedet. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die damit verbundenen einkommensteuerlichen Änderungen für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

SABINE KANDUTH-KRISTEN / GERT LINDER

A. Änderung der Kriterien und Grenzen für die Buchführungspflicht

Ob ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb zur Buchführung verpflichtet ist, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 124 und 125 BAO. Die Rechnungslegungsvorschriften des UGB sind gem § 189 Abs 4 UGB auf Land- und Forstwirte nicht anzuwenden. Mit dem KonStG 2020 wird die in § 125 Abs 1 BAO für den Eintritt in die und den Bestand der Buchführungspflicht maßgebliche Umsatzgrenze¹⁾ für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb von € 550.000,- auf € 700.000,- angehoben.²⁾ Der Höhe nach passt sich die in § 125 Abs 1 BAO nF normierte Umsatzgrenze damit an die Umsatzgrenze³⁾ des § 189 Abs 1 Z 3 UGB an. Die bislang geltende Einheitswertgrenze iHv € 150.000,- zur Bestimmung der Buchführungspflicht entfällt gänzlich.⁴⁾ Von der Neustrukturierung des § 125 BAO unberührt blieben die Definition der Umsatzgrenze, die sich nun in § 125 Abs 2 BAO findet, und die Voraussetzungen für den Eintritt in die und den Wegfall der Buchführungspflicht nach der Umsatzgrenze, die in § 125 Abs 3 BAO verschoben wurden. Wer die Umsatzgrenze gem § 125 Abs 1 BAO in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren überschreitet, hat nach einem Pufferjahr seinen Gewinn nach den Bestimmungen des § 4 Abs 1 EStG zu ermitteln.⁵⁾ Die Pflicht zur Buchführung erlischt bereits mit Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres, wenn die maßgebende Grenze in zwei aufeinander

der folgenden Kalenderjahren nicht überschritten wird. Die Möglichkeit auf Antragstellung beim zuständigen Finanzamt zur Aufhebung der Buchführungspflicht bleibt weiterhin bestehen, sofern die Überschreitung auf besondere Umstände⁶⁾ zurückzuführen ist.⁷⁾ Die Novellierung trat rückwirkend mit 1. 1. 2020 in Kraft und ist somit erstmalig im Kalen-

Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LL.M., StB, ist Universitätsprofessorin an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen und Mitglied der Forschungsgruppe anwendungsorientierte Steuerlehre (FAST). Mag. Gert Linder, Bakk. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in derselben Abteilung.

- 1) Von der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht gem § 125 Abs 1 BAO ist die Umsatzgrenze für die umsatzsteuerliche Pauschalierung gem § 22 UStG zu unterscheiden, welche weiterhin € 400.000,- beträgt.
- 2) Vgl ErlRV 287 BlgNR 27. GP 9. Die Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht wurde zuletzt durch das Budgetbegleitgesetz 2014 von € 400.000,- auf € 550.000,- erhöht.
- 3) Inhaltlich unterscheiden sich beide Umsatzgrenzen jedoch. Während sich die in § 125 Abs 1 BAO geltende Umsatzgrenze nach dem in § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG definierten Umsatzbegriff richtet, sind für eine Prüfung der Rechnungslegungspflicht nach § 189 Abs 1 Z 3 UGB die Umsatzerlöse gem § 189 a Z 5 UGB heranzuziehen.
- 4) Vgl ErlRV 287 BlgNR 27. GP 9.
- 5) Vgl Böck/Brauner, Steuerliche Neuerungen für die Land- und Forstwirtschaft, SWK 2020, 1100.
- 6) Für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb atypisch hohe Aufträge bzw Umsätze in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren können als besonderer Umstand gewertet werden (vgl Ritz, BAO [2017] § 125 Rz 11).
- 7) Vgl Ritz, BAO⁶ (2017) § 125 Rz 11 ff.

§ 12 Abs 7 und 9,
§ 17 Abs 5 a,
§§ 21, 37 Abs 4 EStG;
§ 125 Abs 1 BAO

Land- und Forstwirtschaft;
Buchführungspflicht;
Pauschalierungsgrenzen;
Gewinnverteilung;
Kalamitätsnutzung;
Übertragung stiller Reserven

derjahr 2020 anwendbar. Hinsichtlich der in den Jahren 2018 und 2019 getätigten Umsätze ist für die Beurteilung der Buchführungspflicht ab dem Kalenderjahr 2020 gem § 323 Abs 68 BAO bereits auf die nunmehr erhöhte Umsatzgrenze von € 700.000,- abzustellen.

Beispiel 1:

Ein Land- und Forstwirt erzielt im Jahr 2018 Umsätze iHv € 570.000,- und im Jahr 2019 von € 650.000,-. Da die Umsätze ab dem Jahr 2018 maßgeblich sind und bereits ab 2018 die neue Umsatzgrenze von € 700.000,- unterschritten wird, erlischt die Pflicht zur Buchführung mit Beginn des auf das Jahr 2019 folgenden Jahres, somit mit Anfang 2020.

Die aufgrund des § 125 Abs 2 BAO idF BGBl 1961/194 erlassene Verordnung über die land- und forstwirtschaftliche Buchführung⁸⁾ gilt gem § 323 Abs 68 BAO als aufgrund des § 125 Abs 5 idF des KonStG, BGBl I 2020/96, erlassen.

B. Änderung der Kriterien für die Vollpauschalierung

Die mit dem AbgÄG 2012 neu eingeführten und mit der LuF-PauschVO 2015 mit 1. 1. 2015 wirksam gewordenen zusätzlichen Vollpauschalierungsgrenzen betreffend Vieheinheiten, selbst bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche sowie Intensivobstanlagen werden mit dem KonStG 2020 rückwirkend ab 1. 1. 2020 (s § 124 b Z 359 EStG) wieder abgeschafft.⁹⁾ Der durch das KonStG 2020 neu geregelte § 17 Abs 5 a EStG enthält somit lediglich den Einheitswert iHv € 75.000,- als einzige maßgebende Grenze für die Anwendung der Vollpauschalierung.

Obwohl die Buchführungsgrenze gem § 125 Abs 1 lit b BAO aF mit dem KonStG 2020 ersatzlos gestrichen wurde, bleibt die generelle Pauschalierungsgrenze bis zu einem maßgeblichen Einheitswert iHv € 130.000,- in § 17 Abs 5 a Z 1 EStG durch Verweis auf § 125 Abs 1 BAO idF vor dem KonStG bestehen.¹⁰⁾ Eine entsprechende Novellierung der LuF-PauschVO 2015 ist derzeit in Begutachtung.

C. Erweiterung der Möglichkeit zur Übertragung stiller Reserven für Einkünfte aus Kalamitätsnutzung

Um die in den letzten Jahren immer mehr unter Kalamitätsereignissen (insb Borkenkäferbefall und Ereignisse iZm Naturgewalten) leidenden Forstwirte zu entlasten, wird mit dem KonStG 2020 die Möglichkeit zur Übertragung der beim Verkauf von Schadholz aufgedeckten stillen Reserven erweitert. Durch die Übertragung (auch durch Bildung einer Übertragungsrücklage) kann eine sofortige Versteuerung der stillen Reserven abgewendet werden. Gem § 12 Abs 7 EStG idF KonStG 2020 können 70% (bisher 50%) der Einkünfte aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt übertragen werden. Zudem wird die Frist für die Verwendung einer Übertragungsrücklage von 12 auf 24 Monate verlängert.¹¹⁾ Diese Än-

derungen sind gem § 124 b Z 358 EStG erstmalig auf stille Reserven anwendbar, die aufgrund von Kalamitätsnutzungen ab 1. 1. 2020 aufgedeckt werden. Gem § 12 Abs 4 EStG ist die Übertragungsmöglichkeit nach der derzeitigen Gesetzesfassung auf körperliche Wirtschaftsgüter iSd § 12 Abs 4 Z 3 EStG beschränkt.¹²⁾ Auf Grund und Boden, Gebäude sowie auf unkörperliche Wirtschaftsgüter ist eine Übertragung aufgrund der Einschränkungen in § 12 Abs 4 Z 1, Z 2 und Z 4 EStG nicht möglich.¹³⁾ Im Begutachtungsverfahren zum KonStG 2020 hat die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ange-regt, die Übertragungsmöglichkeit auf sämtliche in § 12 Abs 4 Z 1 bis 3 EStG genannten Wirtschaftsgüter auszuweiten.¹⁴⁾ UE bedürfte dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung,¹⁵⁾ wobei die Auswei-tung der Übertragungsmöglichkeit auf die Anschaf-fungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden tat-sächlich zu begrüßen wäre.

D. Einführung einer Gewinnglättung über drei Jahre

Der mit dem KonStG 2020 neu geschaffene § 37 Abs 4 EStG eröffnet land- und forstwirtschaftlichen Betrieben das Wahlrecht, ihre Gewinne ab dem Ver-anlagungsjahr 2020 auf Antrag über einen dreijähri-gen Durchrechnungszeitraum verteilt zu versteuern,

8) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. 2. 1962 über land- und forstwirtschaftliche Buchführung, BGBl 1962/51.

9) Vgl ErtRV 287 BlgNR 27. GP 3. Die ersatzlose Streichung der genannten Kriterien für die Vollpauschalierung wird mit der seit 2012 eingetretenen Preis- bzw Einkommensentwicklung begründet, wodurch die Grenzen nicht mehr den aktuellen Ertragsverhältnissen entsprechen, sodass sie sachlich nicht mehr zu rechtfertigen sind.

10) Vgl ErtRV 287 BlgNR 27. GP 3.

11) Vgl ErtRV 287 BlgNR 27. GP 3. Sofern Kalamitätsholz nicht sofort aufgearbeitet werden kann, konnte die Übertragung auch schon bisher in einem späteren Kalenderjahr vorgenommen werden, falls die Aufdeckung der stillen Reserven innerhalb von 24 Monaten ab dem Kalamitätsereignis erfolgte und spätere Fällungen nicht in die betriebsplanmäßige Holznutzung einbezogen werden konnten. Vgl hierzu Jakom/*Kanduth-Kristen*, EStG¹³ (2020) § 12 Rz 52 und EStR 2000 Rz 3890.

12) Vgl *Winkler in Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG (Stand 1. 5. 2015, rdb.at) § 12 Anm 19.

13) Dem Verweis „gem Abs 1 bis 6“ in Abs 7 ist nach der Judikatur des VwGH (28. 6. 2012, 2008/15/0300) ein sinngemäßes, nicht ausschließlich am Wortlaut haftendes Verständnis beizumessen, weil dadurch erst die grundsätzliche Anwendbarkeit der Begünstigung des § 12 EStG auf besondere Waldnutzungen infolge höherer Gewalt eröffnet wird (geschlägertes Holz stellt Umlaufvermögen dar und würde mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht in den Anwendungsbereich des § 12 EStG fallen). Geschlägertes Holz fällt wohl zweifellos unter die „sonstigen körperlichen Wirtschaftsgüter“ gem § 12 Abs 4 Z 3 EStG. UE lässt sich aus dem Sinn und Zweck der in § 12 Abs 4 EStG vorgegebenen Übertragungsmöglichkeiten hier auch kein anderes Verständnis ableiten, denn nach den Erl zum 1. StabG 2012 sollen die ab 1. 4. 2012 neu geordneten „Übertragungsschienen“ ua der Tatsache Rechnung tragen, dass die Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden einem besonderen Steuersatz unterliegt (vgl RV 1680 BlgNR 24. GP 12). Allenfalls könnte ins Treffen geführt werden, dass die Einkünfte aus Waldnutzungen aufgrund höherer Gewalt alternativ dem Hälftesteuersatz gem § 37 Abs 1 iVm Abs 6 EStG unterliegen.

14) Siehe Stellungnahme der KSW, 31/SN-31/ME 27. GP 2.

15) Siehe FN 13.

sofern diese mittels Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ermittelt worden sind.¹⁶⁾ Gem § 37 Abs 4 Z 1 lit a bis d EStG sind mit Ausnahme der Jagd alle in § 21 Abs 1 EStG aufgezählten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Verteilung einzubeziehen.¹⁷⁾ § 37 Abs 4 Z 2 lit a bis h EStG enthält allerdings eine taxative Aufzählung von Einkünften, welche in die Gewinnverteilung nicht einbezogen werden dürfen. Das betrifft Einkünfte aus Nebenerwerb und Nebentätigkeiten, aus be- und/oder verarbeiteten eigenen oder zugekauften Urprodukten, aus dem Wein- und Mostbuschenschank und dem Almausschank, Einkünfte gem § 27 EStG, Einkünfte aus nicht regelmäßig im Betrieb anfallenden Vorgängen (insb Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken und Einkünfte aus der Einräumung von Rechten), Entschädigungen iSd § 32 Abs 1 Z 1 lit a und b EStG, wenn sie gem § 37 Abs 2 EStG verteilt angesetzt werden, Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen, für die sich der Steuersatz gem § 37 Abs 1 iVm Abs 6 EStG ermäßigt, Einkünfte, die gem § 37 Abs 3 EStG verteilt angesetzt werden, sowie Übergangsgewinne und -verluste und Veräußerungsgewinne gem § 24 EStG.

Sofern nicht sämtliche Einkünfte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs von der Verteilung erfasst sind, ist eine Verteilung nur dann erlaubt, wenn aus den Aufzeichnungen eine gesonderte Ermittlung der verteilungsfähigen Einkünfte möglich ist. Betriebsausgaben, die nicht eindeutig zuordenbar sind, sind nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen der zu verteilenden und der nicht zu verteilenden Einkünfte aufzuteilen. Ist dies nicht möglich, sind die nicht eindeutig zuordenbaren Betriebsausgaben zur Gänze bei den zu verteilenden Einkünften zu berücksichtigen.¹⁸⁾

Beispiel 2:¹⁹⁾

Im Rahmen eines vollpauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs wird der Gewinn aus der Forstwirtschaft durch Teilpauschalierung gem § 3 Abs 2 LuF-PauschVO 2015 ermittelt. Für die Anwendung der Verteilung, die nur die Einkünfte aus Forstwirtschaft umfasst, sind die Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze diesen Einkünften zuzuordnen.

Gem § 37 Abs 4 Z 4 EStG unterliegt der Verteilungsregelung der positive Saldo aus sämtlichen zu verteilenden Einkünften des Betriebs, höchstens aber die gesamten aus dem Betrieb erzielten positiven Einkünfte gem § 21 EStG.²⁰⁾ Ergibt sich aus den zu verteilenden Einkünften per saldo ein Verlust, erfolgt keine Verteilung.²¹⁾ Hat der Steuerpflichtige mehrere Betriebe, besteht für jeden Betrieb gesondert das Gewinnverteilungswahlrecht.²²⁾

Der Antrag auf Verteilung erfolgt mittels Angabe des positiven Saldos aus allen in die Verteilung einzubeziehenden Einkünften in der Steuererklärung. Ausgehend von diesem Wert erfolgt die Verteilung automatisch gleichmäßig zu je einem Drittel auf das Veranlagungsjahr der Einkünfteerzielung und die beiden Folgejahre. Eine neuerliche Eingabe von Drittelbeträgen aus Vorjahren ist daher nicht notwendig. Der Verteilungsantrag erstreckt sich auch

auf sämtliche zu verteilenden Einkünfte der Folgejahre und bindet den Steuerpflichtigen bis zu einem in § 37 Abs 4 Z 7 lit a bis f EStG genannten Beendigungsgrund. Die in § 37 Abs 4 Z 7 lit a bis f EStG genannten Beendigungsgründe sind:

- Tod des Steuerpflichtigen;
- Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe oder Veräußerung oder Aufgabe der Betätigung, aus der zu verteilende Einkünfte stammen;
- Übertragung des Betriebs oder Teilbetriebs, aus dem zu verteilende Einkünfte stammen, im Wege einer Umgründung gem Art III, Art IV oder Art V UmgrStG;
- unentgeltliche Übertragung des Betriebs oder der Betätigung, aus der zu verteilende Einkünfte stammen;
- Widerruf des Antrags auf Verteilung durch den Steuerpflichtigen;
- Nichterfüllung oder grob mangelhafte Erfüllung der Aufzeichnungsverpflichtung gem Z 3.²³⁾

Die Beendigung der Verteilung ist für die in § 37 Abs 4 Z 7 lit a bis e EStG genannten Gründe in der Steuererklärung des betreffenden Veranlagungsjahres bekannt zu geben. Sofern die Verteilung für Einkünfte aus einem anderen Betrieb als jenem, auf den sich der Grund der Beendigung gem § 37 Abs 4 Z 7 lit b bis e EStG bezieht, bestehen bleiben soll, hat eine Bekanntgabe in den Fällen der lit b bis e zu unterbleiben. In dem Fall erfasst die weiterlaufende Verteilung auch noch die Drittelbeträge aus dem Betrieb, für den der Beendigungsgrund eingetreten ist.²⁴⁾ Besteht kein anderer Betrieb, für den die Verteilung weiterläuft, kommt es im Beendigungsjahr zusätzlich zur vollen Erfassung der Jahreseinkünfte zu einer Nacherfassung von offenen Drittelbeträgen. Die Erfassung der Gesamtsumme aus den noch ausstehenden Drittelbeträgen erfolgt grundsätzlich je zur Hälfte im Jahr der Beendigung und dem Folgejahr.

16) Regelmäßige Ertragsschwankungen in der Land- und Forstwirtschaft infolge extremer Witterungsverhältnisse wirken sich gegenüber einer stabilen Ertragsentwicklung aufgrund des progressiven Tarifverlaufs in der Einkommensteuer nachteilig aus. Eine mehrjährige Gewinnverteilung kann diesen Nachteil kompensieren. Vgl dazu ErlRV 287 BlgNR 27. GP 5.

17) Eine Ausweitung der Gewinnverteilung auf Einkünfte aus Forstwirtschaft erfolgte erst mit dem im Plenum des Nationalrats eingebrachten Abänderungsantrag (s vorl StenProt zur 43. Sitzung des NR, 27. GP).

18) Vgl ErlRV 287 BlgNR 27. GP 6 mit Beispielen (zu beachten ist dabei, dass forstwirtschaftliche Einkünfte durch einen Abänderungsantrag im Nationalrat – anders als noch in der RV – in die Verteilungsregelung aufgenommen wurden). Die vereinfachte Aufteilungsregel für Betriebsausgaben ist insb dann wichtig, wenn der Land- und Forstwirt im Rahmen der Vollpauschalierung auch einen teilpauschalierten Betriebszweig führt. Ebenso *Böck/Brauner*, Steuerliche Neuerungen für die Land- und Forstwirtschaft, SWK 2020, 1101.

19) In Anlehnung an ErlRV 287 BlgNR 27. GP 6.

20) Ein allfälliger negativer Saldo aus Einkünften, die gem § 37 Abs 4 Z 2 EStG von der Verteilung ausgeschlossen sind (zB aufgrund eines Übergangsverlustes), kürzt daher die zu verteilenden Einkünfte.

21) Vgl ErlRV 287 BlgNR 27. GP 6.

22) Vgl ErlRV 287 BlgNR 27. GP 6.

23) In diesem Fall hat das Finanzamt im Abgabenbescheid festzustellen, dass die Verteilung unterbleibt oder endet.

24) Vgl ErlRV 287 BlgNR 27. GP 7.

Ist das Beendigungsjahr zumindest das zweitfolgende Jahr nach Antragstellung zur Verteilung, besteht eine antragsgebundene Möglichkeit, den noch ausstehenden Gesamtbetrag an Drittelbeträgen entweder im Beendigungsjahr zur Gänze²⁵⁾ oder zu je einem Viertel gleichmäßig auf vier Jahre zu erfassen. Wird die Verteilung der Einkünfte bereits im Folgejahr der Antragstellung beendet, ist der Gesamtbetrag der offenen Drittelbeträge jedenfalls im Jahr der Beendigung zu versteuern. Dies gilt gleichermaßen bei einer von Amts wegen festzustellenden Beendigung. Der Steuerpflichtige kann nach einem Wi-

derruf gem § 37 Abs 4 Z 7 lit e EStG sowie nach einer amtswegigen Beendigung gem § 37 Abs 4 Z 7 lit f EStG erst nach Ablauf von fünf Veranlagungsjahren einen neuerlichen Antrag auf Verteilung der Einkünfte stellen.

25) Für Steuerpflichtige, die infolge einer Betriebsbeendigung ihre Erwerbstätigkeit einstellen, wird es aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen relevant sein, einen Antrag auf volle Erfassung der noch offenen Drittelbeträge im Jahr der Beendigung zu stellen. Ebenso Böck/Brauner, Steuerliche Neuerungen für die Land- und Forstwirtschaft, SWK 2020, 1101 f.

Beispiel 3:

Verteilungsfähige Jahreseinkünfte	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
€ 60.000,- im Jahr 2020	€ 20.000,-	€ 20.000,-	€ 20.000,-		
€ 45.000,- im Jahr 2021		€ 15.000,-	€ 15.000,-	€ 15.000,-	
€ 30.000,- im Jahr 2022			€ 10.000,-	€ 10.000,-	€ 10.000,-

Tabelle

Variante 1: Im Jahr 2020 wird die Verteilung beantragt, im Jahr 2023 wird sie widerrufen.

Im Jahr 2023 und 2024 erfolgt je zur Hälfte die Nacherfassung der noch offenen Drittelbeträge iHv € 35.000,- aus den Jahren 2021 und 2022. Somit sind zusätzlich zu den laufenden Jahreseinkünften im Jahr 2023 und 2024 je € 17.500,- an offenen Drittelbeträgen nachzuerfassen.

Variante 2: Im Jahr 2020 wird die Verteilung beantragt, im Jahr 2023 wird sie widerrufen und ein Antrag auf gleichmäßige Verteilung der noch offenen Drittelbeträge auf vier Jahre gestellt.

Im Jahr 2023 bis 2026 erfolgt je zu einem Viertel die Nacherfassung der noch offenen Drittelbeträge iHv € 35.000,- aus den Jahren 2021 und 2022. Somit sind zusätzlich zu den laufenden Jahreseinkünften in den Jahren 2023 bis 2026 je € 8.750,- an offenen Drittelbeträgen nachzuerfassen.

Variante 3: Im Jahr 2020 wird die Verteilung beantragt, im Jahr 2023 wird die Beendigung der Verteilung von Amts wegen aufgrund mangelhafter Erfüllung der Aufzeichnungsverpflichtungen festgestellt.

Im Jahr 2023 ist der Gesamtbetrag der noch offenen Drittelbeträge iHv € 35.000,- gemeinsam mit den Jahreseinkünften zu besteuern.

SCHLUSSTRICH

Im Hinblick auf die schwankenden Einkommensverläufe in der Land- und Forstwirtschaft und die damit einhergehenden nachteiligen Auswirkungen in der Einkommensteuer aufgrund des progressiven Tarifverlaufs ist die neu geschaffene Möglichkeit der Gewinnglättung über einen Durchrechnungszeitraum von drei Jahren zu begrüßen. Mit der Anhebung der Umsatzgrenze auf € 700.000 und dem Entfall der Einheitswertgrenze für die Prüfung des Eintritts in die Buchführungspflicht

sowie dem Wegfall der neben der Einheitswertgrenze bestehenden zusätzlichen Kriterien für die Anwendbarkeit der Vollpauschalierung wurden weitere steuerliche Entlastungsmaßnahmen für Land- und Forstwirte gesetzt, die zur Sicherung deren Existenz beitragen sollen. Ergänzend wird mit der Erweiterung der Übertragungsmöglichkeit für Einkünfte aus Kalamitätsnutzung eine sofortige Besteuerung der aufgedeckten stillen Reserven in höherem Ausmaß als bislang verhindert.